



Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c UVPG / § 5 (1) NUVPG

Bezeichnung des Vorhabens:

Ersatz einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E 82 im Bürgerwindpark Königsmoor
Im Rahmen der 3. Änderung des VE Nr.06 Bürgerwindpark Königsmoor

Antragsteller:

Bürgerwindpark Königsmoor GmbH & Co KG, Pfalzdorferstraße 58, 26607 Aurich

Baugrundstück:

Gemarkung: Spekendorf **Flur:** 10 **Flurstück(e):** 7

Zuständiges Amt: Stadt Aurich – Fachdienst Planung

Nach Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die Errichtung von 6 bis weniger als 20 Windenergieanlagen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 2 UVPG erforderlich. Nach Abstimmung mit dem Landkreis Aurich ist im vorliegenden Fall auch für die Errichtung einer Windenergieanlage eine Vorprüfung erstellt werden.

Werden nach § 17 (1) UVPG Bebauungspläne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3, insbesondere bei Vorhaben nach den Nummern 18.1 bis 18.9 der Anlage 1, aufgestellt, geändert oder ergänzt, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 sowie den §§ 3 bis 3f im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Abweichend von Satz 1 entfällt eine nach diesem Gesetz vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs, die zugleich den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht, durchgeführt wird.

Nach Abstimmung mit dem Landkreis Aurich ist im vorliegenden Fall auch für die Errichtung einer Windenergieanlage eine Vorprüfung erforderlich.

Prüfungskriterien gemäß Anlage 2 UVPG und NUVPG:		Überschlägige Prüfung		
1.	Merkmale des Vorhabens			
	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Punkte zu beachten:			
1.1	Größe des Vorhabens (z. B. Länge, Fläche, max. Tiefe)	Errichtung 1 WEA mit einer Gesamthöhe von max. 150 m		
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input type="checkbox"/> unerheblich
1.3	Abfallerzeugung	<input type="checkbox"/> erheblich	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigung	<input type="checkbox"/> erheblich	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
1.5	Unfallrisiko, besonders mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	<input type="checkbox"/> erheblich	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich

2.	Standort des Vorhabens			
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien sowie unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:			
2.1	<u>Nutzungskriterien:</u> Bestehende Nutzung des Gebiets, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input checked="" type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input type="checkbox"/> nicht betroffen
2.2	<u>Qualitätskriterien:</u> Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebiets	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen

2.3	<u>Schutzkriterien:</u> Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und Objekte sowie von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:			
2.3.1	NATURA 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
2.3.2	Naturschutzgebiete (§ 23 Abs. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
2.3.3	Nationalparke (§ 24 Abs. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
2.3.4	Nationale Naturmonumente (§ 24 Abs. 4 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
2.3.5	Biosphärenreservate (§ 25 Abs. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
2.3.6	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 Abs. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
2.3.7	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
2.3.8	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 Abs. 1 BNatSchG), auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 NAGBNatSchG dazu gehören	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
2.3.9	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 1 BNatSchG, § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG)	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
2.3.10	Wasserschutzgebiete (§ 51 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG)	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
2.3.11	Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
2.3.12	Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
2.3.13	Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
2.3.14	Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
2.3.15	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes)	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen
2.3.16	Baudenkmale und Bodendenkmale, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind und Grabungsschutzgebiete	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht betroffen

3.	Merkmale der möglichen Auswirkungen			
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen der Vorhaben sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:			
3.1.1	dem Ausmaß der Auswirkungen (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
3.1.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen (Niederlande)	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
3.1.3	der Schwere und der Komplexität von Auswirkungen	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
3.1.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	<input type="checkbox"/> wahrscheinlich		<input checked="" type="checkbox"/> unwahrscheinlich
3.1.5	der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> erheblich betroffen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich

Überschlägige Gesamteinschätzung:

- Das Vorhaben führt sehr wahrscheinlich zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.
Es besteht eine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
- Das Vorhaben führt sehr wahrscheinlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.
Es besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Textliche Erläuterung der Gesamteinschätzung:

Mit der 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 06 „Bürgerwindpark Königsmoor“ werden die bauleitplanerischen Voraussetzungen für den Ersatz der Windenergieanlage Nr. 08 geschaffen. Diese Windenergieanlage vom Typ Enercon E 66 mit Nabenhöhe von 64 m ist Anfang des Jahres 2015 abgebrannt. An ihrer Stelle soll eine WEA vom Typ Enercon 82 errichtet werden. Im Bebauungsplan werden eine zulässige Gesamthöhe von 150 m, eine maximale Nabenhöhe von 109 m und ein Rotordurchmesser von 82 m festgesetzt.

Die Planung erfolgt innerhalb der Sonderbaufläche Nr. 25 für Windenergie „Windpark in Brockzetel, Spekendorf und Pfalzdorf“, welche über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes dargestellt ist. Das Plangebiet bzw. der Geltungsbereich der 3. Änderung des VE 06 hat eine Fläche von 4,90 ha. Die Festsetzung als Sondergebiet (SO) mit Zweckbestimmung „Windenergieanlage“ bleibt bestehen.

Die innere Erschließung erfolgt auf der bereits vorhandenen privaten Zuwegung, die in den vorhandenen Ausmaßen neu hergestellt wird. Die Kranstellfläche wird im Vergleich zur vorhandenen vergrößert und mit wasserdurchlässigem Material (Schotter, Recyclingmaterial) befestigt.

Im Rahmen der 3. Änderung des VE 06 wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem die Kartierungen von Fledermäusen, Brut- und Gastvögeln beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht enthält eine Landschaftsbildbewertung, eine artenschutzrechtliche Prognose nach § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält sowie eine Eingriffsregelung.

Der Umweltbericht kommt zusammengefasst zu folgenden Ergebnissen:

Anlagebedingt, das bedeutet dauerhaft, stellt die Errichtung der WEA grundsätzlich Veränderungen des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen, von Boden, Wasserhaushalt und Landschaftsbild dar.

Da es sich bei der geplanten WEA 8 um einen Ersatz einer bereits vorhandenen Windkraftanlage handelt, ist der Eingriff in die Schutzgüter Boden und Biotope gering. Die vorhandene Infrastruktur wird genutzt und geringfügig erweitert. Für das Schutzgut Boden ist ein Kompensationserfordernis von 345 m² erforderlich,

dass funktional durch Entsiegelung in unmittelbarer Nähe ausgeglichen werden kann. Für die Inanspruchnahme des Biotops der Wertstufe I ist keine Kompensation notwendig.

Für die Schutzgüter Wasser, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, biologische Vielfalt, Klima / Luft und Mensch sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Für Brut- und Gastvögel werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Fachbeitrages zu Fledermäusen kann Fledermausschlag an der geplanten Windenergieanlage nicht ausgeschlossen werden. Bei Einhaltung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt. Es wird ein 2-jähriges Monitoring vorgeschlagen.

Aufgestellt: Dr. Born – Dr. Ermel GmbH
Aurich, den 15.04.2016

Ba

S. Jacobs

Geprüft: Dr. Born – Dr. Ermel GmbH
Aurich, den 15.04.2016

Bch

C. Bruch

Antragsteller:

Bürgerwindpark Königsmoor GmbH & Co KG

Aurich, 15. 4. 2016

i. A. **Stadt Aurich**
Der Bürgermeister 

Az. 21.27.06/3

(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)